

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01. September 2026

**Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung
Hier: Änderung der Nummer 105 der Anlage zu § 1 AllKostV**

A. Problem

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt grundsätzlich die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der öffentlichen Verwaltung.

In der letzten Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung wurden spezielle Regelungen für gebührenpflichtige Tatbestände im datenschutzrechtlichen Bereich geschaffen, weil diese durch die Datenschutzgrundverordnung vorgesehen sind. Da entsprechende Gebührentatbestände fehlten, bestand eine rechtliche und praktische Lücke, die mit den neuen Tatbeständen geschlossen werden sollte. Datenschutzrechtliche Anfragen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind oder z.B. in missbräuchlicher Weise gestellt werden, führen zur Belastung der Verwaltung, ohne dass hierfür eine angemessene Kostenerstattung verlangt werden konnte.

In der aktuellen Praxis nach Einführung der datenschutzrechtlichen Gebührentatbestände in Nummer 105 ff. hat sich für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit herausgestellt, dass eine weitere Klarstellung bzw. Anpassung einiger Kostenpunkte erforderlich ist, um in einzelnen Punkten Gebühren zu veranlassen.

Die Änderung der Nummer 105.00 ist erforderlich, damit alle relevanten gesetzlichen Grundlagen für die Gebührenverordnung außerhalb der datenschutzrechtlichen Regelungen mitberücksichtigt werden können.

Die Änderungen der Nummern 105.2 und 105.4 sind Folgeänderungen zur Nummer 105.1, die durch eine neue Formulierung nunmehr alle relevanten Fälle zur Gebührenerhebung abdecken soll.

B. Lösung

Die Kostentatbestände der Nummer 105.00, 105.1, 105.2 und 105.4 werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der die Gebühren dem Grunde und der Höhe nach verantwortet, geändert. Die Höhe der Gebühren wird nicht verändert. Die einzelnen Tatbestände der Nummer 105 ff. richten sich weiterhin nach den Tatbeständen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

C. Alternativen

Soweit die aktuellen Gebührentatbestände, die der Änderung bedürfen, nicht umgesetzt werden würden, könnte eine Gebührenerhebung weiterhin nicht möglich sein, was dem Sinne der damaligen Ergänzung der datenschutzrechtlichen Kostenverordnung widersprechen würde. Es würde weiterhin zu einer Belastung der Verwaltung führen, ohne dass hierfür eine angemessene Kostenerstattung verlangt werden könnte.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe nicht abgeschätzt werden können.

Anhand der letzten Zertifizierungsverfahren, die sich über mehrere Jahre erstreckt haben, ist pro Verfahren von Einnahmen im unteren fünfstelligen Bereich auszugehen.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen die Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.